

**Richtlinie
für die Plombierung von Strom-Netzanschlüssen
und Anlagen des Anschlussnehmers**

im Netz der

e-netz Südhesen AG

Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

Telefon: 06151 404-2000

Fax: 06151 404-2002

Internet: www.e-netz-suedhessen.de

Anlage 1 zur Plombierungsvereinbarung

Plombenrichtlinie



Vorwort

In dieser Richtlinie werden Hinweise für Elektro-Installateure zur Ausführung von Plombierungen in elektrischen Anlagen gegeben.

Mit der von der e-netz Südhessen AG erteilten Berechtigung wird der Elektro-Installateur autorisiert, Plomben in ungemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage zu öffnen und nach Abschluss der Arbeiten Wiederplombierungen vorzunehmen. Maßgeblich für das Erteilen der Berechtigung ist eine Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis der e-netz Südhessen und die damit verbundene Anerkennung der „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“.

Eine Plombierungsberechtigung wird mittels einer separaten Vereinbarung erteilt. Das Plombieren der elektrischen Anlagen erfolgt auf Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ und den Ergänzungen zur TAB der e-netz Südhessen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Plombierungsberechtigung
4. Ausführungen

1. Geltungsbereich

Plombierungen können an folgenden elektrischen Anlagenteilen vorgenommen werden:

- Netzanschlusseinrichtungen bzw. -kästen der e-netz Südhessen
- Teile der Kundenanlage, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt
- Zählervorsicherungen
- Zählertafeln und Zählerschränke
- Anschlussklemmendeckel von Messeinrichtungen und Steuergeräten
- Sperr- und Freigabegeräte bzw. Sperr- und Freigabeschütze für Heizungen u. ä.
- Schutz- und Steuereinrichtungen

Folgende Plombierungen fallen nicht unter diese Richtlinie:

- Beglaubigungsplomben an Messgeräten für die Zählung von elektrischer Energie (Zähler, Messwandler, Tarifzusatzgeräte, Modems)
- sonstige Plomben an Messsätzen einschließlich der Messwandler, Messspannungssicherungen, und Messleitungen
- Sperrplomben und Plomben an Verriegelungseinrichtungen in Anlagen, die vom Netz der e-netz Südhessen getrennt sind.

Anlage 1 zur Plombierungsvereinbarung

Plombenrichtlinie



Der Installateur ist berechtigt, die Sicherungen im Netzanschlusskasten auszuwechseln. Es dürfen nur Sicherungen mit der gleichen Nennstromstärke eingesetzt werden. Bei Einsatz von Sicherungen mit einer höheren Nennstromstärke ist die Zustimmung der e-netz Südhessen einzuholen. Die maximale Sicherungsgröße des Netzanschlusskastens darf nicht überschritten werden. Der Netzanschlusskasten ist dann wieder zu plombieren.

Der Installateur wird der e-netz Südhessen mitteilen, wenn die Sicherungen im Netzanschlusskasten wiederholt ausgewechselt werden müssen.

2. Grundsätze

Die Plombierung dient der Kennzeichnung von Anlagenteilen gemäß Abschnitt 1. Sie soll einen unberechtigten Zugriff an diesen verhindern. Plombierungen erfolgen nach Inbetriebnahmen, Anlagenprüfungen, Anlagenänderung und Störungsbeseitigungen durch die e-netz Südhessen bzw. deren Beauftragten oder durch berechnigte Elektro-Installateure.

Der Installateur wird sämtliche Anlagenteile, an denen er gearbeitet hat und die zu plombieren sind, nach Beendigung der Arbeiten plombieren. Dabei dürfen nur die vorgegebenen Plomben verwendet werden.

Entsprechend den Ergänzungen zur TAB der e-netz Südhessen sind das Fehlen und der Ersatz von Plomben mitzuteilen. Wenn an Anlagenteilen beschädigte oder fehlende Plomben festgestellt werden und erkennbar ist, dass hierdurch der VNB Rhein-Main-Neckar geschädigt wurde oder die Sicherheit beeinträchtigt ist, ist dies der e-netz Südhessen unverzüglich mitzuteilen.

Der Einsatz von Plomben nach Abschnitt 4 in anderen als in Abschnitt 1 genannten Teilen der Kundenanlage ist unzulässig.

Die erforderliche Plombenzange, Plomben und Plombendrähte beschafft sich der Installateur nach Vorgabe der e-netz Südhessen gemäß den Anforderungen nach Abschnitt 4. Die Matrize wird durch die e-netz Südhessen bereitgestellt. Die Weitergabe von Plombenzangen oder deren Matrizen an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

3. Plombierungsberechtigung

Eine Plombierungsberechtigung für elektrische Anlagen und Anlagenteile erhalten Elektro-Installateure vom VNB Rhein-Main-Neckar, in dessen Installateurverzeichnis sie eingetragen sind. Hierzu ist eine „**Vereinbarung zur Durchführung von Plombierungen**“ mit der e-netz Südhessen abzuschließen.

Die Berechtigung kann durch die e-netz Südhessen wieder entzogen werden, wenn gegen die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ verstoßen wird.

Anlage 1 zur Plombierungsvereinbarung

Plombenrichtlinie



4. Ausführungen

Es werden Plomben mit einem Durchmesser von 10 mm und verdrehte Plombendrähte verwendet. Für die Matrizen der Plombenzange gelten folgende Festlegungen:

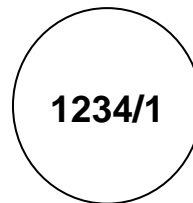
Matrize 1: Logo

Matrize 2: Eintragsnummer des berechtigten Elektro-Installateurs und Nummer der ausgegebenen Matrizen

Beispiel:



Logo
Plombe in Farbe für die Sparte
Strom



Eingetragene Nummer des
Installateurs und fortlaufende
Nummer der ausgegebenen Matrizen